



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für Module und Zertifikate
im Bereich der Schlüsselkompetenzen
Vom 28. Februar 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für Module und Zertifikate im Bereich der Schlüsselkompetenzen vom 14. März 2024 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-28.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
A: Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse.....	4
B: Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen	4
§ 3 Lernziele.....	4
§ 4 Module	5
C: Zusatzstudien und Zertifikate	6
§ 5 Zusatzstudium Innovation und Unternehmertum	6
§ 6 Verleihung des Zertifikats	6
D: Schlussbestimmungen.....	6
§ 7 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

Präambel

¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift Bildung als lebenslangen Lernprozess, den es zu fördern und zu gestalten gilt. ²Zentrale Bestandteile dabei sind die Förderung der Schlüsselkompetenzen Studierender und eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Verbindung mit außeruniversitärem studentischen Engagement für die Gesellschaft. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg realisiert diese Aufgaben mit der Einrichtung des Zentrums für Schlüsselkompetenzen/Centre for Key Competencies (ZSK) der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT).

A:

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt:

1. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Bereich der Schlüsselkompetenzen gemäß Abschnitt B, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichen von Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen oder als Zusatzprüfungen erbracht werden können.
2. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien gemäß Abschnitt C, in denen parallel zu einem Bachelorstudiengang, zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder zu einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg weitere Qualifikationen erworben und abschließend mit einem Zertifikat bescheinigt werden.

(2) ¹Für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien gemäß Abschnitt C gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO GuK/Huwi), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung Vorrang.

(3) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gemäß Abschnitt B ergänzt die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bachelor-studiengangs- bzw. des konsekutiven Masterstudiengangs, in dem das jeweilige Modul in einem Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich oder als Zusatzprüfung einzubringen ist bzw. eingebracht werden kann, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Vorrang.

§ 2

Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse

(1) Das Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) ist für die fachliche und konzeptionelle Ausgestaltung der Module und Zusatzstudien gemäß dieser Ordnung zuständig und stellt sicher, dass das Modulhandbuch zu Modulen und Zusatzstudien im Bereich der Schlüsselkompetenzen den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.

(2) ¹Für die Zusatzstudien gemäß Abschnitt C wird ein Prüfungsausschuss des ZSK gebildet, in dem die Leiterin bzw. der Leiter der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender vertreten ist. ²Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des ZSK an, die von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. ³Eine erneute Bestellung ist möglich. ⁴Für den Prüfungsausschuss finden die Regelungen gemäß § 10 APO GuK/Huwi entsprechende Anwendung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Für die Module gemäß Abschnitt B ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, in dem ein Modul bzw. Module gemäß dieser Ordnung eingebracht werden. ²In fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem ZSK.

B:

Module im Bereich der Schlüsselkompetenzen

§ 3

Lernziele

¹Als Service-Einrichtung der Universität Bamberg bietet das ZSK Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zur Förderung der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit, der Persönlichkeitsentwicklung und der Studierfähigkeit an. ²Die Schlüsselkompetenz-Angebote in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. ³Die konkreten Lernziele sind im Modulhandbuch des ZSK definiert. ⁴Zu diesen gehören beispielsweise kommunikative Kompetenzen.

§ 4 Module

(1) Im Bereich der Schlüsselkompetenzen werden für Studierende der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Module angeboten, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind.

(2) ¹Im Studium Generale von Mehrfachbachelorstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Bachelorstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Management Cup	Referat (benotet)	2
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Bachelorstudierende	Portfolio (unbenotet)	2
Community Service für Bachelorstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2

²Das Modul Community Service für Bachelorstudierende beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens 58 Stunden, das durch ehrenamtliche Tätigkeit für eine im demokratischen Gemeinwohl wirkende und nach einschlägigen ethischen Richtlinien handelnde Non-Profit-Organisation im regionalen Umfeld der Universität Bamberg zu absolvieren ist.

(3) ¹In Erweiterungsbereichen von Masterstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Masterstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Masterstudierende	Portfolio (unbenotet)	2
Community Service für Masterstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2

²Abs. 2 Satz 2 gilt für das Modul Community Service für Masterstudierende gleichermaßen.

C: Zusatzstudien und Zertifikate

§ 5 Zusatzstudium Innovation und Unternehmertum

Im Rahmen des Zusatzstudiums Innovation und Unternehmertum sind folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind, im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Innovation und Unternehmertum: Basisstufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Aufbaustufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Konzeptpapier	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	2

§ 6 Verleihung des Zertifikats

(1) ¹Die Verleihung eines Zertifikats setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zusatzstudiums voraus und erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 auf Antrag der oder des Studierenden. ²Zertifikate sind unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.

(2) Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bescheinigt, die für den jeweils belegten Studiengang gilt.

D: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023.

Bamberg, 28. Februar 2023

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2023.